

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/4856**

A18



02.03.2022

Stellungnahme

# LANDESPOLITISCHE HEMMNISSE FÜR WEA-AUSBAU ABBAUEN

Landesverband  
Erneuerbare Energien  
NRW e.V.

Marienstraße 14  
40212 Düsseldorf

T 0211/93676060  
F 0211/93676061

info@lee-nrw.de  
www.lee-nrw.de

Anhörung zum Antrag 17/15864 der Fraktion Bündnis 90/DIE  
GRÜNEN im Ausschuss für Wirtschaft, Energie und  
Landesplanung

Der Landesverband Erneuerbare Energien Nordrhein-Westfalen (LEE NRW) nimmt als Interessensvertretung der Wind-, Solar-, Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie im Energieland NRW gerne die Gelegenheit wahr, als Sachverständiger für die Anhörung zum Thema „Zeit für Taten beim Klimaschutz: Landespolitische Hemmnisse für den Ausbau der Windenergie konsequent abbauen“ Stellung zu nehmen.

Bis 2030 sollen die erneuerbaren Energien bundesweit 80 Prozent der Stromerzeugung bereitstellen – ein Ausbauziel, das ohne die elementare Säule der Windenergie nicht zu realisieren ist. Dieser Zielvorgabe müssen alle Bundesländer Rechnung tragen, wobei Nordrhein-Westfalen als bevölkerungsreichstes und historisch bedingtes Energieland dabei eine besondere Verantwortung hat.

Die Landesregierung hat mit der Überarbeitung der Energieversorgungsstrategie Ende 2021 die Ausbauziele für die Windenergie auf 12 Gigawatt (GW) bis 2030 und 18 GW bis 2045 erhöht. Um diese Ziele zu erreichen, benötigt es einen jährlichen Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen von 1.000 Megawatt (MW). In den letzten vier Jahren betrug der Ausbau im Schnitt lediglich ein Drittel davon, da eine Vielzahl von Faktoren und landespolitischen Entscheidungen planende Kommunen und

Windprojektierer verunsichern und so behördliche Entscheidungen verzögern. Es besteht also hinreichend Notwendigkeit und Potenzial für Veränderungen. Der Antrag greift dabei wesentliche Punkte auf, die dringend angepackt werden müssen.

## **2 % Flächenziel gesetzlich definieren**

Aktuell existiert in Nordrhein-Westfalen kein auf Landesebene formuliertes Flächenziel. Nur zwei von fünf Regionalplanungsbehörden haben bislang von der Möglichkeit Gebrauch gemacht Vorranggebiete festzulegen und die Windenergie damit räumlich zu steuern. Im Regionalplan Düsseldorf sind rund 0,7 % der Fläche der Planungsregion Düsseldorf ausgewiesen (2.265 ha), im Regionalplan Münsterland sind Windenergiebereiche mit einer Flächengröße von 8.100 ha festgelegt (1,36 % der Gesamtfläche). Somit sind in NRW lediglich 0,3 % der Landesfläche auf Ebene der Regionalplanung für die Windenergie ausgewiesen. Für die ausgewiesene WEA-Flächenkulisse auf kommunaler Ebene existierten zuletzt noch nicht einmal vollständige Daten.<sup>1</sup> Die Transformation der Energieversorgung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, deren Realisierung nicht einseitig regional geprägt sein darf. Die **gesetzliche Verankerung einer Flächenausweisung mit verbindlichen jährlichen Ausbauzielen** ist daher überfällig und schnellstmöglich umzusetzen.

## **1.000-Meter-Mindestabstand abschaffen**

Mit der eingeführten Abstandsregelung ist die verfügbare Landesfläche für die Windenergie in NRW massiv zusammengeschrumpft. Die Potenzialstudie Windenergie NRW des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) weist selbst im optimistischen Leitszenario „Energieversorgungsstrategie“ keine zweiprozentige Flächenkulisse für die Windenergie auf. Zudem wird in der Potenzialstudie deutlich, wie viel Fläche durch den 1.000-Meter-Abstand zu Wohngebäuden für den Windenergieausbau verloren geht. Nach aktuellen Berechnungen könnte sich die Potenzialfläche nach Wegfall der 1.000 Meter um rund die Hälfte erhöhen. Aus diesem Grund **ist die Abstandsregelung** in § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG) **umgehend zu streichen**. Die Verfahren müssen wieder auf ein Bauplanungsrecht abgestellt werden, welches sich ausschließlich an den immissionsschutzrechtlichen Regelungen orientiert.

## **Planungsverfahren rechtssicher machen**

Aktuell besteht bei den planenden Kommunen in NRW eine große Unsicherheit in Bezug auf die Möglichkeiten und Chancen einer eigenverantwortlichen Steuerung der Flächenkulisse für die Windenergie. Hierzu haben neben der Abstandsregelung die bisherigen Vorgaben im Landesentwicklungsplan (LEP), wie etwa die Aufgabe einer verpflichtenden Flächensteuerung für die Regionalplanung und nicht zuletzt die zahlreichen Klagen der Naturschutzverbände geführt. Die Landesregierung sollte zuallererst immer darauf hinweisen, dass die Windenergie im Außenbereich privilegiert ist. Sofern Kommunen von der Möglichkeit Gebrauch machen wollen, den Ausbau zu

<sup>1</sup> MWIDE (2021): Länderbericht zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie zu Flächen, Planungen und Genehmigungen für die Windenergienutzung an Land. [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/EEG-Kooperationsausschuss/2021/laenderbericht-nordrhein-westfalen-2021.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/EEG-Kooperationsausschuss/2021/laenderbericht-nordrhein-westfalen-2021.pdf?__blob=publicationFile&v=6)

steuern, sollte die Landesregierung sie dabei **stärker unterstützen, um rechtsichere Flächennutzungspläne (FNPs) zu erstellen und Verhinderungsplanung zu vermeiden**, da diese vor Gericht keinen Bestand hat. Zum anderen hat sie dafür Sorge zu tragen, dass Genehmigungsverfahren während des Zeitraums eines FNP-Änderungsverfahrens nicht zurückgestellt werden dürfen, da dies den Windenergiezubau sonst nur weiter blockiert und unwilligen Kommunen die Möglichkeit eröffnet, Verfahren über Jahre hinweg hinauszuzögern.

Gleichzeitig gilt es Kommunen stärker über die Vorteile der planerischen Steuerung und regionalen Windstromerzeugung aufzuklären. Einnahmen aus der Gewerbesteuer, kommunalen Pachteinnahmen oder Erlösen aus von Projektierern initiierten Stiftungen sind nicht nur für Kommunen mit Haushaltsdefizit wichtige Einnahmequellen.

### **Genehmigungsverfahren beschleunigen**

Die Genehmigungsverfahren bei den Behörden in NRW sind deutlich zu lang. So sind die zuständigen Stellen bei den Gemeinden und Landkreisen personell oft unterbesetzt (lediglich 1-2 Personen pro Kreis für BImSchG-Verfahren). Hier müssen nicht nur neue Stellen geschaffen werden – wobei die Landesregierung den Vorschlag, der im Koalitionsvertrag der Bundesregierung angesprochenen **Beschleunigungszentren** aufgreifen könnte – sondern vor allem eine Konzentration der Genehmigungsbehörden stattfinden. Eine bewährte Maßnahme, um den personellen und fachlichen Engpässen zu begegnen, wäre die **Ansiedlung der Genehmigungsbehörden bei den Bezirksregierungen**. In diesem Zusammenhang begrüßen wir auch die Forderung nach einer stärkeren personellen Ausstattung bei den Oberverwaltungsgerichten (OVGs). Nachdem sich Nordrhein-Westfalen politisch für das Investitionsbeschleunigungsgesetz stark gemacht hat, wäre es kontraproduktiv, wenn sich die Verfahren nach Wegfall der VG-Instanz nun beim OVG stauen würden, da so die intendierte Verkürzung von Gerichtsverfahren nicht einträte.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die im Antrag geforderte klare Definition der Vollständigkeit von Antragsunterlagen, um Verzögerungen bei der Bearbeitung zu begegnen. Parallel hierzu gilt es auch klare Fristen zu setzen. Die Vollständigkeit von Anträgen sollte mit einer Frist von vier Wochen bestätigt werden, Nachforderungen sind nur einmalig (ebenfalls mit einer Frist von vier Wochen) möglich. Danach gilt ein Antrag als vollständig.

### **Windenergie im Forst und auf Kalamitätsflächen erleichtern**

Zur Stärkung der Flächenverfügbarkeit spielen auch forstwirtschaftlich genutzte Flächen eine immer größere Rolle. Zukünftig wird sich voraussichtlich jeder vierte potenzielle WEA-Standort in einer Forstfläche befinden. Gleichzeitig haben Sturmschäden und Schädlingsbefall Kalamitätsflächen in einer Größenordnung von ca. 112.000 ha geschaffen und den wirtschaftlichen Druck auf die Forstwirtschaft massiv erhöht. Nachdem im LEP 2019 die Privilegierung für die Windenergie im Wald gestrichen wurde, wurde der dortige Ausbau deutlich erschwert. Aktuell befinden sich nur 109 WEA, die nach 2010 in Betrieb genommen wurden, in NRW auf Forstflächen. Die Fortschreibung der

Energieversorgungsstrategie sieht die Nutzung von Kalamitätsflächen zwar vor, eine dementsprechende Überarbeitung von LEP oder dem Windenergieerlass steht aber weiterhin aus. Hier benötigt es dringend einer gesetzlichen Grundlage, um **WEA im Wirtschaftsforst sowie auf Kalamitätsflächen zu ermöglichen**, da der Wald ohne Klimaschutz weder ökonomisch noch ökologisch eine Zukunft hat.<sup>2</sup>

### **Weitere Flächen für den Windenergieausbau in Betracht ziehen**

Für die Zielerreichung von 12 GW installierter Windleistung bis 2030 stellt die Betrachtung weiterer Flächenkategorien einen wichtigen Hebel dar. Zu Recht werden daher im Antrag die Abstandsflächen für WEA nach Landesbauordnung sowie die zu hohen Prüfradien um seismologische Messtationen erwähnt. Ebenso ist der **Windenergieausbau in Industrie- und Gewerbegebieten** zu ermöglichen und zu forcieren. Diese umfassen in NRW rund drei Prozent der Landesfläche – und gerade dort wächst gegenwärtig der Bedarf an erneuerbarem Strom (u.a. für Elektromobilität und die Herstellung von grünem Wasserstoff). Obwohl WEA in Industrie- und Gewerbegebieten prinzipiell zulässig sind und gerade bei Standorten der Großindustrie, etwa am Duisburger Hafen oder bei thyssenkrupp, zahlreiche Flächen vorhanden sind, finden sich in NRW hier kaum Anlagen. Die Landesregierung muss ihre Verwaltungspraxis darauf ausrichten, die Planung und Genehmigung von EE-Anlagen in Industrie- und Gewerbegebieten zu ermöglichen und deren Vorteile und Potenziale gegenüber den Unternehmen stärker zu bewerben.<sup>3</sup>

### **Akzeptanz und Beteiligung mit den richtigen Mitteln fördern**

Anstelle eines pauschalen Mindestabstandes, der nachweislich nicht zu mehr Akzeptanz führt, sollten die Möglichkeiten und Vorteile einer direkten Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern stärker kommuniziert werden. Ein wichtiger Ansatzpunkt ist etwa die **finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau** entsprechend § 6 EEG 2021, für die die Fachagentur Windenergie an Land mit weiteren Akteuren eigens einen Mustervertrag für Kommunen entwickelt hat.<sup>4</sup>

Neben Möglichkeiten der passiven finanziellen Teilnahme, bspw. durch vergünstigte Anwohnerstromtarife oder die Direktversorgung mit regional erzeugtem Strom hat sich besonders im Münsterland die aktive finanzielle Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern in Form von Bürgerwindprojekten bewährt. Ende 2021 waren hier 952 Windenergieanlagen installiert – die mit großer Akzeptanz und Teilhabe der Bevölkerung errichtet wurden. Um die positiven Erfahrungen aus dem Münsterland möglichst auf das ganze Land übertragen zu können, sollte sich die Landesregierung auf Bundesebene für **Erleichterungen für Bürgerenergieprojekte**, vor allem im Bereich der Prospektpflicht einsetzen.

<sup>2</sup> Weitere Informationen: LEE NRW (2021): Für den Klimaschutz brauchen wir die Windenergie im Wirtschaftswald. <https://www.lee-nrw.de/data/documents/2021/05/20/527-60a65ca5edccb.pdf>

<sup>3</sup> Weitere Informationen: LEE NRW (2021): Erneuerbare Stromerzeugung in Industrie- und Gewerbegebieten. <https://www.lee-nrw.de/data/documents/2021/08/30/572-612cd208bb896.pdf>

<sup>4</sup> FA Wind: Mustervertrag für kommunale Teilnahme nach EEG 2021. <https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/akzeptanz/mustervertrag/>